

# Nachhaltigkeit und Klimaschutz im Wohnbereich als Rechtsproblem

## 1. Die Nicht-Nachhaltigkeit westlicher Gesellschaften – gerade im Klimaschutz

Die freiheitliche Demokratie, die liberal-demokratische Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, hat fast jedem lebenden Bürger ein Maß an Entfaltungsmöglichkeiten beschert, von dem Menschen früherer Zeiten nur träumen konnte.<sup>1</sup> Doch ist unser okzidentales Lebensmodell, wie es durch die bisherige Rechtsordnung ermöglicht respektive mit herbeigeführt wird, in seiner bisherigen Form (!) weder dauerhaft durchhaltbar noch global lebbar; es ist also nicht generationen- und global gerecht, also nicht *nachhaltig*.<sup>2</sup> Sobald sich unser Wohlstand nicht länger auf wenige Prozent der Weltbevölkerung beschränkt, sobald also Ländern wie China oder Indien eine Kopie unseres Wohlstandsmodells glückt, überfordern wir nicht nur die Weltressourcen, sondern lassen vor allem auch unser womöglich zentrales Problem uneinholbar eskalieren: den existenzbedrohenden Klimawandel. Einen Weg zu mehr Energie- und Ressourceneffizienz, mehr Suffizienz und mehr erneuerbaren Rohstoffen (die allein unseren heutigen Verbrauch nicht zu 100 % abdecken könnten angesichts vieler Nebenwirkungen; s.u.) haben westliche Gesellschaften bisher zwar vielfach verkündet, aber in der Gesamtbilanz der Aktivitäten ihrer Bürger und Unternehmen nicht wirklich beschritten. Da gerade der Wohnbereich einen wichtigen Anteil am Energieverbrauch mitteleuropäischer Gesellschaften hat, geht dieser Beitrag der Klimaschutzthematik für diesen Bereich nach.

Politiker, Bürger und Unternehmen okzidentaler Gesellschaften reden bis dato viel und tun praktisch eher wenig. In Bali wurde z.B. gerade im Dezember 2007 über die „Fortführung“ des Kyoto-Protokolls zum globalen Klimaschutz verhandelt – obwohl von einem „fortführbaren“ Bestand im Klimaschutz allenfalls mit extrem viel gutem Willen die Rede sein kann. Die Industrieländer sollten gemäß Kyoto bis 2012 – gemessen am Basisjahr 1990 – ihre Klimagasausstöße um 5 % reduzieren. Bisher ist davon nichts geschafft. Die Emissionshöhe ihrer Bürger pro Kopf ist unverändert, und selbst dieser „Erfolg“ war nur möglich aufgrund der Industriezusammenbrüche 1990 in Osteuropa. Schwellenländer wie China oder Indien unterliegen im Kyoto-Protokoll erst gar keinen Reduktionsverpflichtungen. Weltweit sind die Treibhausgasemissionen seit 1990 gar um rund 25 % gestiegen. Dabei sind die möglicherweise katastrophalen Folgen eines

---

<sup>1</sup> Zur gesamten Analyse in diesem und im nächsten Abschnitt vgl. Ekardt, Wird die Demokratie ungerecht? Politik in Zeiten der Globalisierung, 2007, Kap. I und VI E.; Ekardt, Das Prinzip Nachhaltigkeit, 2005, Kap. I und VI; ausführlicher demnächst (auch zu den anderen Abschnitten des Beitrags) die überarbeitete Version der Habilschrift: Ekardt, Theorie der Nachhaltigkeit, 2008.

<sup>2</sup> Nachhaltigkeit meint die Erweiterung des rechtlich-moralisch-politischen Denkens in räumlicher und zeitlicher Hinsicht, also um den Faktor Generationengerechtigkeit und globale Gerechtigkeit (wobei letztere die Gerechtigkeit über Staatsgrenzen hinweg bedeutet und nicht mit universaler Gerechtigkeit verwechselt werden sollte, die schlicht meint, daß *in* allen Gesellschaften – aber nicht notwendigerweise *zwischen* ihnen – stets bestimmte Prinzipien gelten sollten). Nachhaltigkeit bedeutet nicht etwa (wie gerne präntendiert) schlicht die triviale Aussage, man müsse stets ökonomische, ökologische und soziale Aspekte irgendwie in Einklang bringen. Es geht vielmehr um die intertemporale und globale Thematik. Deshalb ist „Wirtschaftswachstum hier und heute“ vielleicht mit der Nachhaltigkeit in Abwägung zu bringen – es ist aber nicht selbst ein Nachhaltigkeitsbelang. Vgl. zu den Gerechtigkeitsaspekten Ekardt, Demokratie, Kap. I E. sowie zum Nachhaltigkeitsbegriff Ekardt/ Richter, ZfU 2007, 545 ff. Die in Deutschland vorherrschende politische und juristische Nachhaltigkeitsdebatte geht hieran leider häufig vorbei.

globalen Klimawandels u.U. gar weitgehender, als im öffentlichen Diskurs vermutet wird: Die vielzitierte Aussage des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), die Welttemperatur könnte „um bis zu 4 Grad“ steigen, ist nämlich als vorsichtige und eher optimistische Aussage zu begreifen. Das IPCC schreibt, was auch der letzte Klimaskeptiker unter den Wissenschaftlern weltweit akzeptiert, und seine Berichte werden am Ende politisch abgesegnet. Es kann also auch viel schlimmer kommen, etwa mit einer so noch nie dagewesenen Eiszeit in Europa, weil der Golfstrom wegbricht. Kurz: Umweltvorreiter sind okzidentale Gesellschaften zwar verbal, doch ihr Ressourcenverbrauch und Treibhausgasausstoß pro Kopf liegt immer noch um ein Vielfaches (teilweise um ein 10- oder 100-faches) über dem, was in den Entwicklungsländern anzutreffen ist.<sup>3</sup> Bali und das im Entwurf vorgestellte EU-Klimaprogramm vom Januar 2008 ändern am dahinterstehenden Befund „zu lasche konsensuale Klimaziele sowie fehlende Sanktionen bei Zielverfehlung“ voraussichtlich nur in Ansätzen etwas.

Zwar gibt es auf europäischer und nationaler Ebene eine Vielzahl klimaschutzrechtlicher Regelungen. Der ungünstige Gesamtbefund bleibt jedoch der soeben gestellte. Dies verwundert wenig. Denn jenseits einzelner Erfolgsgeschichten (wie das EEG im Strombereich, dem bezeichnenderweise bisher keine effektive Regelung im Wärme- und Treibstoffmarkt gegenübersteht) treten besonders im Bereich Energieeffizienz und Suffizienz eine Vielzahl zwar in puncto quantitativer Normbestand beeindruckender Regelungen, die klimapolitisch jedoch wenig erbringen, da sie (und dies wäre der entscheidende Punkt) eben keine nennenswerte Verteuerung des Faktors Energie, der jenseits des direkten Strom-, Wärme- und Treibstoffverbrauchs auch in jedem Produkt steckt, bewirken. Das Hoffen auf einen Emissionshandel ohne ernstzunehmende Reduktionsziele sowie auf freiwillige Maßnahmen von Bürgern und Unternehmen (oder gar auf neue Kohlekraftwerke mit Kohlendioxid-Sequestrierung) geht insoweit am Problem vorbei.

## **2. Ursachen der Nicht-Nachhaltigkeit in puncto Klimaschutz im Wohnbereich**

Doch warum können Bürger, Juristen, Politiker, Unternehmer das alles hören und trotzdem meist recht entspannt weitermachen wie bisher? Warum werden kleine Fortschritte (beispielsweise die zunehmende Etablierung erneuerbarer Energien im Strommarkt) bisher durch eher noch größere Fehlentwicklungen (insbesondere einen weiter steigenden Wohlstand ohne nennenswerte Fortschritte bei der Energieeffizienz) überkompensiert? In gewisser Weise ist schlicht unser Wohlstand die Ursache, unser Lebenswandel mit immer mehr Urlaubsflügen, Autos, immer mehr Häusern im Grünen und immer neuen ressourcenintensiven Annehmlichkeiten (und sei es die gesamte Unterhaltungselektronik; in allem Produzierten steckt letztlich Energie). Dennoch sind nach dem „Lexikon populärer Irrtümer“ ausgerechnet gebildete Wähler der GRÜNEN große Vielflieger und haben damit (trotz viel schlechten Gewissens und einzelner „guter Taten“) eine eher schlechte Klimabilanz. Ein Durchschnittsrentner ohne viel Umweltwissen steht statistisch oft besser da. Wissen ist eben nicht das entscheidende – uns kommt vielmehr

---

<sup>3</sup> Dabei weisen schon die Industrieländer untereinander eine sehr unterschiedliche Ausgangsbasis auf. So ist dem Vernehmen nach der Pro-Kopf-Treibhausgasausstoß in Deutschland in etwa doppelt so hoch wie im ebenso reichen Japan (aber nur etwa halb so hoch wie in den USA).

---

unser Drang nach Wohlstand und Selbstentfaltung in die Quere. Natürlich unterliegen wir auch *ökonomischen* Zwängen und falschen Anreizen (Energie ist immer noch gut bezahlbar, warum also sparen?). Und speziell in der deutschen Energiewirtschaft sind bestimmte Interessen überaus mächtig organisiert und verhindern bis dato eine nennenswerte Revision dieser Zwänge und Anreize. Doch zu einer bestimmten Wirtschaftsform, zu bestimmten Produkten und Angeboten gehören immer auch Kunden, die viel und ständig etwas Neues wollen, sich so selbstverwirklichen, persönlichen Umweltschutz schwierig und Klimaschutz oft zu teuer finden.

Ein Beispiel, welches sodann problemlos auf den Wohnbereich übertragen werden kann: Hans ist vielleicht ein moralisch von der Nachhaltigkeit durchaus überzeugter Mensch. Aber was wird er voraussichtlich tun, wenn sein Partnerin im lausig kalten Februar einfach mal so richtig entspannen will und mit ihm eine Woche nach Spanien fliegen möchte? Vielleicht fliegt dann auch er – aber warum? Vielleicht schon aus Konformität: Liebe man den Urlaub sein, geriete Hans sozial womöglich als Sonderling unter Druck. Zudem geht es um hier um Gefühle: Die tragische Kürze des menschlichen Seins, die nach sofortigem maximalem Genuß drängt, sowie die scheinbaren Imperative des Augenblicks sind einfach stark. Zu raumzeitlich fernliegenden (unsichtbaren, in hochkomplexen Kausalitäten verursachten) Klimaschäden in Bangladesh oder in 100 Jahren hat der Mensch als biologisches Wesen dagegen nur schwer einen emotionalen Zugang. Außerdem bringen Menschen in aller Regel gefühlsmäßig eine starke Neigung zu Bequemlichkeit – also zum Fortfahren auf den gewohnten Gleisen – sowie zur Verdrängung unliebsamer (und zudem nicht direkt sichtbarer) komplexer Zusammenhänge mit. Dazu kommen problematische Werthaltungen wie die unumschränkte Selbstentfaltung (oder der Drang nach ökonomisch unbegrenztem Wachstum) – und der Eigennutzen: Wenn man die Reise ablehnt, verpaßt man etwas Schönes, und ein Alternativurlaub auf einem ökologischen Bauernhof in der Schweiz ist einem vielleicht einfach zu teuer. Außerdem weiß jeder, daß er mit seinem privaten Klimaschutz empfindliche Verzicht erleidet – und damit am Klimawandel trotzdem als einzelner kaum etwas ändern wird. Eine ähnliche Geschichte könnte man vom Häuslebauer erzählen, der vielleicht trotz aller moralischer Überzeugung dann doch ein normales Einfamilienhaus und kein Passivhaus baut.

Wobei Konformitäten, alte Werthaltungen usw. natürlich auch Politiker und Unternehmer prägen: Man könnte die Spanien-Geschichte in ähnlicher Form für einen Bauunternehmer erzählen. Er könnte seinen Hauskäufern langfristig sogar eigennützige finanzielle Vorteile bieten durch einen Passivhauskauf; kurzfristig geht es aber vor allem um höhere Kosten (die emotional vom Menschen wegen der Kurzfristorientierung stärker wahrgenommen werden – zumal das Klimaproblem aus den genannten Gründen allenfalls am Rande Kaufentscheidungen moralisch imprägnieren wird). Klare Spielregeln, z.B. hohe Ökosteuern auf Energie, könnten hier Abhilfe schaffen, „allen“ Bürgern respektive Häuslebauern ähnliche Beschränkungen auferlegen und den scheinbaren Verzicht klimapolitisch erst effektiv machen. Nur – und das ist ein großes Problem – würden die verantwortlichen Politiker dann mit hoher Wahrscheinlichkeit die nächste Wahl nicht überstehen. Folgerichtig bleibt die deutsche und europäische (und internationale) Klimapolitik bislang oft bloß symbolisch. Die Motivationslage von Politikern, Bürgern/Kunden und Unternehmern ist so teufliskreisartig aneinandergeschlossen (auch Unter-

nehmen wollen sich am Markt behaupten und werden womöglich vom Kunden „abgewählt“, wenn sie nur noch Ökoprodukte anböten, die jedoch kaum jemand kauft).

### 3. Nachhaltige (grundrechtliche) Freiheit – auch im Zivilrecht

Doch warum *dürfen* uns künftige Generationen und anderswo lebende Menschen nicht gleichgültig sein – warum ist es also moralisch bzw. rechtlich unzulässig, eine u.U. katastrophale Entwicklung wie den Klimawandel hinzunehmen, auch wenn seine Folgen vielleicht nicht in erster Linie die hier und heute lebenden – Älteren – treffen mag?<sup>4</sup> Das Grundprinzip liberal-demokratischer Gesellschaften, die Freiheit, verstanden als Selbstentfaltung (nicht zuletzt auch ökonomische Entfaltung) und als Abwesenheit übermäßiger staatlicher Bedrückung, ist und bleibt sicher richtig und wichtig. Man könnte hier sogar den Nachweis antreten, daß in einem philosophischen Sinne jede *gerechte* gesellschaftliche Grundordnung (in einem universalen Sinne) ausschließlich der Freiheit bzw. der Autonomie der Menschen – sowie dem Ausgleich zwischen den vielfältig kollidierenden Autonomiesphären – verpflichtet sein muß.<sup>5</sup> Die starke Betonung der unumschränkten Selbstentfaltung, vor allem auch in ökonomischer Hinsicht, inspiriert bis heute auch die starke Betonung der Eigentumsfreiheit vor staatlichen Eingriffen, die gerade auch im Wohnbereich eine Rolle spielt. Ihre Betonung ist jedoch einseitig und muß durch weitere Freiheitsaspekte relativiert werden.

Der fundamentale Perspektivwechsel ist dabei ein im juristischen Diskurs bisher weitgehend ausgeblendeter: Auch die Menschen auf der Südhalbkugel und die Menschen künftiger Generationen haben einen ebensolchen Anspruch auf gleiche Freiheit.<sup>6</sup> Erstens: Die menschliche Kommunikationspraxis impliziert ein Achtenmüssen auch gegenüber anderswo und künftig lebenden Menschen. Und zweitens sind zu ihrem Lebenszeitpunkt auch junge und künftige Menschen Menschen – und schon heute sind dies die Menschen in anderen Ländern – und damit Träger der Menschenrechte. Und das Recht auf gleiche Freiheit muß genau in der Richtung gelten, wo ihm die Gefahren drohen – und sie drohen in einer technisierten, globalisierten Welt zunehmend über Generationen und über Staatsgrenzen hinweg. Somit müssen die Grundrechte in der Interpretation von Grundrechtskatalogen eine intergenerationell-zeitübergreifende sowie eine global-grenzüberschreitende Dimension erhalten.

Ein neues grundrechtsinterpretatives Freiheitsverständnis darf aber nicht nur bedeuten, daß die Freiheitsrechte, wie gesehen, (a) durch Interpretation des Grundbegriffs „Freiheit“ aus den Menschenrechtskatalogen eine intergenerationelle und globale Dimension

<sup>4</sup> Zur in diesem Abschnitt kurz skizzierten neuen Freiheitskonzeption bzw. Grundrechtsinterpretation ausführlicher Ekardt, Demokratie, Kap. III-V; Ekardt, JZ 2007, 137 ff.; Ekardt/ Susnjar, ZG 2007, 134 ff.

<sup>5</sup> Im einzelnen dazu der erste Nachweis der vorangegangenen Fn. – „Gerechtigkeit“ wird hier schlicht im Sinne von „Richtigkeit der Ordnung des Zusammenlebens“ gebraucht, also als Grundbegriff der Normativität (ergo von Recht und Moral), so wie Wahrheit der Grundbegriff der Tatsachenwissenschaften ist.

<sup>6</sup> In diesem Sinne aus dem juristischen Diskurs auch Unnerstall, Rechte zukünftiger Generationen, 1999, S. 422 ff. Sonstige juristische Stellungnahmen übergehen die intergenerationelle Wirkung der Grundrechte von vornherein, oder sie behaupten sie ohne Begründung und leiten aus ihr auch keine konkreten rechtlichen Folgerungen ab. – Eine globale Grundrechtsgeltung über Staatsgrenzen hinweg (nicht zu verwechseln mit der universalen Grundrechtsgeltung in allen Gesellschaften/ Staaten) wird demgegenüber des öfteren diskutiert, aber gerade von der Judikatur eher verneint; vgl. etwa EGMR, NJW 2003, 413 ff. (Kosovo-Krieg); dazu neben Ekardt, Demokratie, Kap. III, VI auch Ekardt/ Lessmann, KJ 2006, 381 ff.

bekommen. Das klassisch-liberale Freiheitsverständnis muß auch in anderen Punkten revidiert werden. So müssen die Freiheitsrechte – alle Punkte wurden andernorts näher begründet und können hier nur ganz knapp gekennzeichnet werden – endlich auch so interpretiert werden, daß sie auch (b) die elementaren physischen Freiheitsvoraussetzungen einschließen – also einen Anspruch nicht nur auf Sozialhilfe, sondern auch auf ein Vorhandensein einer einigermaßen stabilen Ressourcenbasis und eines entsprechenden Globalklimas haben. Warum? Ohne ein solches Existenzminimum (und ohne Leben und Gesundheit) kann es keine Freiheit geben; die Interpretation des Freiheitsbegriffs trägt deshalb auch diese Erweiterung des Grundrechtsverständnisses, die für die Klimathematik von wesentlicher Bedeutung ist.<sup>7</sup> Ferner muß Freiheit (c) ein Einstehenmüssen für die vorhersehbaren (auch ökologischen) Folgen des eigenen Tuns – auch in anderen Ländern und in der Zukunft – einschließen. Denn Freiheit heißt Eigenständigkeit und damit Verantwortung – auch für die unangenehmen Konsequenzen des eigenen Lebensplanes. Ferner bedeutet „Freiheitsschutz dort, wo die Gefahr droht“, daß (d) die Freiheit auch einen Anspruch auf (staatlichen) Schutz vor den Mitbürgern einschließen muß (und dies nicht nur in extremen Ausnahmefällen) – denn entgegen den liberalen Klassikern ist eben nicht „nur der Staat selbst gefährlich“. Also nicht nur „Staat, laß mich in Ruhe“; der Staat hat vielmehr gerade auch die Aufgabe zu verhindern, daß die Bürger wechselseitig ihre Freiheit zerstören.<sup>8</sup> Wäre dem nicht so, wären die Grundrechte für den Klimaschutz übrigens irrelevant, denn nicht die öffentliche Gewalt beeinträchtigt das Globalklima, sondern wir alle.

Das BVerfG (letztlich aber auch der EuGH) hat all dies bisher im wesentlichen übergangen oder wie im Falle der Multipolarität allenfalls vereinzelt (unter einem in der Begründung unklaren und zudem auf nur objektives und auch nur ausnahmsweise eingreifendes Recht beschränkten Topos der „objektiven Wertordnung“) anerkannt.<sup>9</sup> Wenn man die neue Freiheitskonzeption und das Aufgeben der Staatsfixiertheit anerkennt, muß dies als Rahmen freilich auch für das Zivilrecht gelten, denn der Grund für eine „grundrechtsfreie Zone Zivilrecht“ gerät mit der strikten Multipolarität in Fortfall (anders gesagt, bietet die Multipolarität allererst die Begründung für die schon bisher zuweilen bemühte Figur einer Grundrechtsdrittwirkung im Zivilrecht<sup>10</sup>). Damit ergibt das neue Freiheitsverständnis etwa einen interpretativen Rahmen für die verfassungskonforme Auslegung auch des Mietrechts im Sinne einer nachhaltigen Freiheitskonzeption.

<sup>7</sup> Es geht hier nicht um einen grundrechtlichen Anspruch auf jedwede freiheitsförderliche Bedingung („weitere“ Freiheitsvoraussetzungen), sondern um die elementaren Freiheitsvoraussetzungen; zu dieser Differenzierung vgl. die angegebenen Fundstellen.

<sup>8</sup> „Anspruch“ meint wie immer bei Grundrechten zunächst nur eine Schutzbereichsposition, die sodann der Abwägung mit anderen Grundrechten unterliegt. Eine multipolare Grundrechtskonzeption verträgt dabei aber keine Differenzierung nach „starken“ Abwehrrechten und „schwachen“ (nur vereinzelt bestehenden und zudem nur objektivrechtlichen) Schutzpflichten. Die Sinnhaftigkeit einer Grundrechtsfunktionslehre unterliegt ohnehin Zweifeln; vgl. Ekardt/ Susnjar, ZG 2007, 134 ff.

<sup>9</sup> Vgl. die genaueren Nachweise zur Judikatur seit BVerfGE 4, 7 ff. bei Ekardt/ Susnjar, ZG 2007, 134 ff.

<sup>10</sup> Dies bedeutet übrigens nicht (vgl. in Deutschland auch Art. 1 Abs. 3 GG), daß Grundrechtsansprüche jetzt immer und stets „direkt“ zwischen den Bürgern formulierbar sein müssen. Es gibt nämlich durchaus Gründe dafür, die Grundrechte im „Regelfall“ so aufzufassen, daß ich nicht direkt den Mitbürger, sondern vielmehr den Staat auf Schutz vor dem Mitbürger in Anspruch nehmen kann. Trotzdem müssen die Grundrechte nach dem Gesagten auch im Zivilrecht einen Rahmen abgeben. Der Sache nach tun sie dies ohnehin bereits (man denke etwa an die Bürgerschafts-Rechtsprechung), man sollte dies aber auch explizit so anerkennen; in diesem Sinne auch Christensen/ Fischer-Lescano, Das Ganze des Rechts, 2007.

---

#### 4. Durchsetzung einer nachhaltigen Klimapolitik (auch) im Wohnbereich

Die Einschränkung z.B. der Freiheit von Hauseigentümern und Mietern durch klimaschützende Regelungen ist deshalb gerechtfertigt. Sie ist nicht einfach freiheitseinschränkend; sie ist gerade freiheitsermöglichend zugunsten künftiger Generationen und Menschen in anderen Ländern. Es geht um die Freiheit als Selbstentfaltung – aber es geht nicht nur um *unsere* Freiheit hier und heute. Diese Maßstäbe – auch wenn Abwägungen zwischen Gegenwarts- und Zukunftsbelangen usw. natürlich notwendig bleiben, wie immer bei kollidierenden Freiheitsphären (das ist gerade Politik!) – sind aber jedenfalls nicht einfach nur Philosophie, sondern auch eine Neuinterpretation liberaler Verfassungen, und sie sind damit auch für die demokratische Mehrheit verbindlich. Wie aber kann die Politik ein Nachhaltigkeitsanliegen wie z.B. den Klimaschutz unter den Bürgern und Unternehmen durchsetzen? Gerechtigkeitsideen sind wichtig, da Menschen nicht *nur* eigennützig handeln, sondern auch für gute Gründe *teilweise* empfänglich sind, und sie geben auch allererst an, *was* wir denn durchsetzen sollen. Wenn eine intergenerationell ausgewogene Freiheit real werden soll, wird man aber nicht allein auf (sozusagen moralisch und in bestimmten Fällen durch ökonomische Vorteilhaftigkeit inspirierte) freiwillige Initiative von Unternehmen und Verbrauchern (oder sagen wir: von Hauseigentümern und Mietern) warten können. Man benötigt vielmehr klare rechtliche Spielregeln für den intergenerationellen und globalen Freiheitsausgleich (die das moralisch Richtige sozusagen durch Anreize oder Sanktionen eigennützig interessant machen).

Wie ist es nun im Wohnbereich? Allein fast 25 Prozent der CO<sub>2</sub>-Emissionen in Deutschland entstehen durch Gebäude; der Hauptteil entfällt mit knapp 80 % auf das Heizen, wenngleich die hohen Energiepreise einen leichten Rückgang des Heizverbrauchs bewirkt haben.<sup>11</sup> Dennoch haben sich die Treibhausgasemissionen der Haushalte nicht wirklich verringert, was auch an den wachsenden Wohnflächen, unzähligen Elektrogeräten u.a.m. liegen mag. Gravierende Emissionsverringierungen erfordern insbesondere wirksame Energieeffizienzmaßnahmen wie etwa Wärmedämmung u.ä. sowie den verstärkten Einsatz regenerativer Energien (zudem sind natürlich auch hier Suffizienzen wichtig, kurz gesagt: öfter mal einen Pullover anzuziehen, statt die Heizung vollständig aufzudrehen). Doch werden diese Optionen zur Wärmeversorgung in Deutschland nur in ziemlich bescheidenem Maß genutzt. Dabei ist das Heizen mit fossiler Energie längst auch ökonomisch nicht mehr unbegrenzt attraktiv. In den letzten sechs Jahren sind die Wohnnebenkosten mit 25,3 % fast dreimal so stark gestiegen wie die allgemeinen Lebenshaltungskosten mit 8,6 %. Die explodierenden Energiepreise sind der treibende Kostenfaktor der „zweiten Miete“. Heizöl ist seit 2002 um 60 % und Gas um 40 % teurer geworden. Zudem werden, insbesondere mit Erreichung der Förderhöhepunkte, der nach einer Studie von 2006 der Bundesanstalt für Geowissenschaften<sup>12</sup> für konventionelles Erdöl bis zum Jahr 2020 erreicht wird, die Rohstoffe immer knapper und die Preise für Kohle, Öl und Gas immer weiter steigen, bis letztendlich

---

<sup>11</sup> Vgl. etwa Schläger, ZMR 2007, S. 830 (auch für die nachfolgenden Zahlen); ähnliche Zahlen bieten auch viele andere Quellen.

<sup>12</sup> Abrufbar im Internet unter: <http://www.bgr.bund.de/energiestudie2006>.

---

keine fossilen Energieträger zur Verfügung stehen. Öl und Gas stammt zudem zu einem hohen Anteil gerade aus politisch unsicheren Regionen.

### a) Klimaschutz und Mietrecht

Wenn trotzdem im Wohnbereich nicht mehr Energieeffizienzsteigerung (vor allem bei der Heizwärme) betrieben wird, obwohl diese doch sogar finanziellen Gewinn verspricht, so erklärt sich dies einerseits im Hinblick auf die genannten Faktoren: Konformitäten mit dem gesellschaftlichen Mainstream, Gefühle wie der Wunsch nach einer „kurzfristigen“ Ersparnis bei allen Beteiligten (die, so sagen Psychologen, als befriedigender wahrgenommen wird als eine langfristige) usw. Da in Deutschland weit überwiegend in Mietshäusern gewohnt wird, gibt es aber auch einen spezifisch ökonomischen Grund für die stockende Effizienzsteigerung. Für Effizienzmaßnahmen u.ä. fallen zunächst hohe Investitionskosten an; diese muß aber zunächst der Vermieter tragen, während der Mieter durch eine niedrigere Betriebskostenabrechnung die Vorteile hat. So geht der Vermieter ein finanzielles Risiko ein, dessen Amortisation unklar ist. § 559 BGB gestattet zwar, Investitionen mit 11 % der Investitionssumme pro Jahr zeitlich unbegrenzt auf den Mieter umzulegen. Dieser Zuschlag führt aber (a) zu allenfalls sehr langfristigen Amortisationen, und der Zuschlag ist (b) zudem durch das Mietspiegelniveau nach § 558 BGB begrenzt. Oft steht (c) einer Mieterhöhung auch einfach die Tatsache im Wege, daß sich eine entsprechende Miете gar nicht am Markt erzielen lässt. Dies wird (d) angesichts des demographischen Wandels, welcher Immobilien zunehmend entwertet wird, aller Voraussicht nach noch radikalisiert werden. Zudem sind Menschen und somit auch Mieter und Vermieter meist an kurzfristigen Ersparnissen bzw. Renditen interessiert. Vor diesem Hintergrund ist zweifelhaft, inwieweit umgekehrt der Umstand, daß die Sanierung die Immobilie natürlich auch wertvoller machen kann, wirklich zum Tragen kommen kann. Entgegen einer zuweilen geäußerten Ansicht meinen wir also, daß in der Tat ein Investor-Nutzer-Dilemma im Mietrecht besteht.

Die Entscheidung des Vermieters für eine energetische Sanierung wird auch dadurch erschwert, daß er in die Kosten einer umweltfreundlichen Modernisierung Mietausfälle zwischen 50 und 100 % einkalkulieren muss. Denn auch umweltgerechte Baumaßnahmen stellen angesichts der Rechtsprechung einen Mangel der Mietsache dar.<sup>13</sup> Ein weiterer potenzieller Hinderungsgrund ist § 556 BGB, der den Vermieter nur zur Umlegung solcher Betriebskosten auf den Mieter berechtigt, deren Umlage er im Mietvertrag vereinbart hat.<sup>14</sup> Wenig förderlich ist auch die ausstehende abschließende Klärung der Frage, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen Maßnahmen zur alternativen Energieerzeugung der Mieter zu dulden hat und den Vermieter zur Mieterhöhung berechtigt. Sowohl § 554 Abs. 2 S. 1, 2. Alt. BGB als auch § 559 Abs. 1 BGB setzen voraus, daß infolge der Modernisierungsmaßnahme Energie eingespart wird. Entscheidend ist also die Energieeinsparung (und nicht die Kostenersparnis) für den Mieter oder etwa der ökonomischen

---

<sup>13</sup> Vgl. statt vieler Warnecke, DWW 2007, S. 282 (282 f.).

<sup>14</sup> Hierzu ausführlich Flatow, DWW 2007, S. 193 ff.; Warnecke, DWW 2007, S. 282 (285). In den meisten Fällen wird im Mietvertrag auf die Betriebskostenverordnung bzw. deren Vorgängerin, die Anlage 2 zur II. BV verwiesen. Ebenjene Verordnung sieht aber gerade nicht eine Umlegung von Betriebskosten für den Betrieb einer Solarheizung vor.

mische Gewinn.<sup>15</sup> Eine Vielzahl von regenerativen Energiequellen verbraucht jedoch nicht zwingend weniger Energie, sondern führt lediglich zu einer Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes. Sie würden also prinzipiell (z.T. auch nur bezogen auf die Stromerzeugung), keine Modernisierungsmaßnahmen darstellen, so daß der Vermieter auf deren Kosten sitzen bliebe bzw. nicht einmal ohne Zustimmung des Mieters durchführen dürfte.

Im Sinne des Umweltschutzes werden deshalb z.T. entsprechend mietrechtliche Änderungen gefordert.<sup>16</sup> Teilweise wird jedoch auch versucht, über eine weite Auslegung des Begriffs Energieeinsparung ökologisch sinnvolle Energiequellen unter die Modernisierungsmieterhöhungsklausel zu fassen. Mit Hilfe der Theorie der Primärenergieeinsparung soll es bereits genügen, wenn die Maßnahme fossile Primärenergiefaktors einspart.<sup>17</sup> Es komme nicht darauf an, ob auch die Maßnahmen an dem Gebäude zu Einsparungen führen. Der Ansatz bei der Primärenergieeinsparung wird in der Literatur von anderen aber auch abgelehnt. Es müsse, da es im Mietrecht um den Mieter gehe, auf den Verbrauch abgestellt werden, so daß es nicht auf die Einsparung von Primärenergie ankomme, sondern auf die Endenergieeinsparung (Theorie der Endenergieeinsparung).<sup>18</sup> Einen anderen Ansatz dafür, daß Gesichtspunkte des Umweltschutzes eine Modernisierungsmaßnahme legitimieren können, verfolgt in der Literatur wiederum Derleder. Ökologische Gesichtspunkte müssen nicht zwangsläufig an eine Energieeinsparung gekoppelt werden, denn die Einsparung von Energie und Wasser stelle im Rahmen von § 554 BGB nur die zweite Alternative dar, so daß es auch genüge, wenn nach der ersten Alternative eine Verbesserung des Wohnwertes erzielt wird.<sup>19</sup>

Derartige interpretative oder rechtspolitische Reformansätze bekommen freilich das geschilderte Investor-Nutzer-Dilemma durchgängig allenfalls in Ansätzen in den Griff. Der demographische Wandel und der Wunsch nach kurzfristiger Rendite (und die generelle klimaschutzabträgliche Motivationslage) erscheinen gegenüber diesen eher ins mietrechtliche Detail zielenden Diskursen als die wesentlichen, hierdurch aber gerade nicht aufgehobenen Faktoren.

## b) Klimaschutz und EnEV

Man kann Energieeffizienz im Wohnbereich, wenn sie sich nicht zwischen den mietrechtlichen Vertragspartnern ergibt, natürlich auch ordnungsrechtlich vorschreiben, anstatt nach interpretativen oder rechtspolitischen Wegen innerhalb des Mietrechts i.e.S. zu suchen. Letzteres wird mit der am 01.10.2007 in Kraft getretenen novellierten EnEV verfolgt. Mit ihr wird auch die EG-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Ge-

<sup>15</sup> Vgl. Börstinghaus, in: Schmidt-Futterer, Mietrecht, ..., § 559 Rn. 71; Riecke, in: Schmid, Mietrecht, ..., § 559 Rn. 20.

<sup>16</sup> Dies fordert z.B. der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V., die FDP im Bundestag sowie der Verband Haus & Grund; vgl. dazu auch Warnecke, DWW 2007, S. 282 ff.

<sup>17</sup> LG Berlin, GE 2005, S. 767; LG Hamburg, NZM 2006, S. 536.

<sup>18</sup> Artz, in: MünchKomm, BGB, § 559 Rn. 19; Eisenschmid, WuM 2006, S. 119 (120 f.); Börstinghaus, in: Schmidt-Futterer, Mietrecht, § 559 Rn. 77; Meyer-Harport, NZM 2006, S. 524; Riecke, in: Schmid, Mietrecht, § 559 Rn. 20; Fritz, ZMR 1997, S. 553 (557); Eisenschmid, in: Schmidt-Futterer, Mietrecht, § 554 Rn. 143; AG Starnberg, NZM 2000, S. 821; zur Umstellung auf Fernwärme auch LG Chemnitz, NZM 2000, S. 63 m. Anm. Schmid, NZM 2000, S. 25; dagegen Warnecke, DWW 2007, S. 282 (283).

<sup>19</sup> Vgl. Derleder, ZWE 2008, i.E.

bäuden<sup>20</sup> umgesetzt. Die EnEV etabliert schon seit einiger Zeit Energieeffizienzstandards, wenig vorteilhafterweise allerdings mit dem Fokus schlicht auf Neubauten und größere Instandsetzungen und zudem mit wohl qualitativ ausbaufähigen Standards.

Gegenüber der bisher geltenden EnEV 2004 weitet die Novelle die Pflicht zur Erstellung eines Energieausweises (abgesehen einiger Ausnahmen) auf den Altbestand aus<sup>21</sup>, nachdem dies seit 2002 schon für Neubauten galt.<sup>22</sup> Dies ist sinnvoll; denn gerade bei Altbeständen bestehen erhebliche Potenziale zur Energieeinsparung. Wenngleich dem Energieausweis nur informatorischen Charakter zukommt<sup>23</sup>, trägt er zu mehr Transparenz, Vergleichbarkeit und Wettbewerb im Immobilienmarkt bei. Der Vorteil für den Mieter liegt darin, daß er vor Vertragsabschluss einen Überblick über die zu erwartenden Betriebskosten erhält. Dies soll dann ein Anreiz für den Vermieter sein, energiesparende Modernisierungen im Gebäudebestand durchzuführen, die dann ggf. nach § 559 BGB in den dort gezogenen Grenzen auch umlegbar sind. Auch wenn den amtlichen Begründungen zufolge die Einführung des Ausweises im Wohnungsbestand keine mietrechtlichen Auswirkungen haben sollten, zeigen Diskussionen in der Literatur durchaus, daß mit mietrechtlichen Konsequenzen der neuen EnEV zu rechnen ist.<sup>24</sup>

Das große Potenzial in puncto Energieeffizienz im Wohnbereich wird mit alledem freilich nicht annähernd ausgereizt; dazu bräuchte man konstant und vorhersehbar strikter werdende Standards; diese müssen dabei nicht ordnungsrechtlich sein, sondern könnten auch über eine stetig steigende Energiesteuer vermittelt werden.

### c) Klimaschutz und EEWärmeG – Problemfall Bioenergie

Eine verstärkte Verwendung regenerativer Wärmequellen im Wohnbereich erstrebt demgegenüber das voraussichtlich Ende 2008 in Kraft tretende Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG). Das EEWärmeG schreibt vor, den Anteil erneuerbarer Energien an der Wärmeproduktion bis zum Jahr 2020 auf 14 % zu erhöhen. 14 % werden indes wohl schon durch Business-as-usual-Szenarien erreicht, so daß das Ziel, zumal angesichts der riesigen Handlungsbedarfe und Potenziale, als eher unambitioniert einzuordnen ist.<sup>25</sup> Zweifelhaft ist auch der vom EEWärmeG verfolgte ordnungsrechtliche Ansatz, der – im Gegensatz zum EEG – nicht auf ein Anreizsystem mit Festpreisen (im Rahmen einer Abnahme- und Vergütungspflicht für die Netzbetreiber gegenüber den Erzeugern grünen Stroms) setzt, sondern die Vermieter zum Einsatz erneuerbarer Ener-

<sup>20</sup> Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. EG L 1/65.

<sup>21</sup> Zu den Einzelregelungen siehe u.a. Stangl, ZMR 2008, S. 14 ff.; Friers, DWW 2007, S. 236 ff.; ferner Schläger, ZMR 2007, S. 830 (831 und 840).

<sup>22</sup> BGBl. I, S. 3085 (Neufassung in der Bekanntmachung vom 2.12.2004, BGBl. I, S. 3146).

<sup>23</sup> In diesem Sinne auch Stangl, ZMR 2008, S. 14 (18).

<sup>24</sup> Niepmann, IMR 2006, S. 68, abrufbar im Internet unter: [www.ibr-online.de](http://www.ibr-online.de); Starnel, NZM 2006, S. 495 ff.; Stangl, ZMR 2008, S. 14 (18 ff.). Dies betrifft nicht nur die Frage der Qualifizierung der Kosten für die Erstellung des Energieausweises als Betriebskosten, sondern vor allem auch die Frage, ob bei schlechten Energieausweiswerten dem Mieter Mängelansprüche oder ein Anspruch auf Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen gegen den Vermieter zustehen. Erwägen lässt sich auch eine Verpflichtung des Vermieters zur Wahrnehmung etwaiger Energiesanierungs-Fördermittel, um die Betriebskosten für den Mieter so gering wie möglich zu halten.

<sup>25</sup> Friers, DWW 2007, S. 400; BUND-Analyse zum Entwurf des EEWärmeG vom 07.02.2008, S. 1.

gien in bestimmten anteiligen Mengen verpflichtet.<sup>26</sup>

Daß erneuerbare Energien (Einzelheiten mögen hier dahinstehen) jenseits der vielfältigen und komplexen Ausnahmen und Substitutionsmöglichkeiten nach dem EEWärmeG „überwiegend“ zu verwenden sind, klingt zunächst nach einer grünen Revolution. Jedoch gilt dies nur für Neubauten, die nach dem 31.12.2008 fertig gestellt werden. Und die weitaus größeren Energieeffizienzpotenziale liegen mit 80 % jedoch in der Altbau-substanz.<sup>27</sup> Fragwürdig ist zudem die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, erneuerbare Energie mittels elektrischer Wärmepumpen zu erzeugen, deren Verwendung bei der Umweltwärme und Geothermie gestattet ist<sup>28</sup>, ebenso wie eine Reihe teils unklarer Substitutionsmöglichkeiten für die Nutzung erneuerbarer Energien vorgegeben werden. Weitergehende Forderungen etwa von Abgeordneten des Europaparlaments<sup>29</sup>, daß neue Gebäude dem Passivhausstandard entsprechen sollen, werden demgegenüber wohl weder im deutschen Gesetzgebungsprozess noch im anstehenden europäischen Verabschiedungsprozess für eine neue Erneuerbare-Energien-Richtlinie durchdringen. Teilweise interessanter erscheint demgegenüber das Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergien des Landes Baden-Württemberg<sup>30</sup>, welches am 01. Januar 2008 in Kraft getreten ist und eine faktische Modernisierungspflicht auch bestimmter Bestandsbauten ab dem Jahr 2010 mit umfasst. Ob es das EEWärmeG überleben wird und danach (sowie neben der EnEV) kompetenziell Bestand haben kann, wird z.Zt. untersucht.<sup>31</sup>

Das vielleicht größte Problem des EEWärmeG besteht demgegenüber darin, daß als Hauptvariante der Erneuerbaren-Energien-Nutzung nach dem EEWärmeG de facto wohl die Bioenergie dastehen wird.<sup>32</sup> Damit wird – zumal gleichzeitig eine Quoten-erbringungspflicht für Biomasse im Treibstoffsektor besteht – aller Voraussicht nach der deutsche und europäische Bioenergieboom noch größere Kreise ziehen. Im Idealfall setzt energetisch genutzte Biomasse aus Raps, Sonnenblumen oder Kartoffeln zwar in der Tat nur die Klimagase frei, die sie zuvor der Luft entzogen hat. Sie erscheint also besser als Öl oder Kohle. Allerdings liefert Biomasse in ihren bisher technisch verfügbaren Formen nur relativ wenig Energie pro Einheit. Und wenn sie in industrieller Landwirtschaft energieaufwendig produziert, veredelt und über große Entfernungen transportiert wird, untergräbt dies den Klimaschutz- und Ressourcenspareffekt. Zudem würde die Abdeckung des riesigen Energiebedarfs westlicher Länder durch Importe aus Entwicklungsländern – also die Übersetzung des aktuellen Energieverbrauchs eins zu

<sup>26</sup> Das EEWärmeG führt vordergründig erst recht zu der Frage, ob § 559 BGB auch Mieterhöhungen bei ökologischen Modernisierungsmaßnahmen, die keinen Energieeinspareffekt besitzen, zulassen sollte. Auf Bundesebene stellt sich dieses Problem indes nicht wirklich; denn der Entwurf des EEWärmeG sieht nur eine Inpflichtnahme des Vermieters bei Neubauten vor, so daß die Kosten in der Miete kalkuliert werden können.

<sup>27</sup> Vgl. wiederum die BUND-Analyse zum Entwurf des EEWärmeG vom 07.02.2008, S. 1.

<sup>28</sup> Wärmepumpen benötigen nämlich ihrerseits Strom, so daß nicht nur ein Anstieg des Stromverbrauchs die Folge ist, sondern im Regelfall auch noch Strom auf der Basis fossiler Brennstoffe (die heute den Strommix noch dominieren) in Anspruch genommen wird – obwohl dies doch das ganze Gegenteil einer Nutzung regenerativer Energiequellen darstellt.

<sup>29</sup> <http://www.energiewende.com/index.php?p=news&newsid=624&area=1>.

<sup>30</sup> [http://www.landtag-bw.de/WP14/Drucksachen/1000/14\\_1969\\_d.pdf](http://www.landtag-bw.de/WP14/Drucksachen/1000/14_1969_d.pdf).

<sup>31</sup> Ein entsprechender Beitrag von Ekardt/ Beckmann erscheint Ende 2008 voraussichtlich in der ZNER.

<sup>32</sup> Zum Problemkomplex Bioenergie Ekardt/ Richter, ZNER 2007, 291 ff.; Ekardt/ Heering, NuR 2008, i.E.; Ekardt, FR vom 02.10.2007, S. 13; diese und einige andere Beiträge finden sich auch unter <http://www.fe.u-bremen.de/downloads/Ekardt/>

---

eins in erneuerbare Energien mit dem Schwerpunkt Bioenergie – eine weitere Verschärfung der Welternährungslage bedeuten. Bioenergienutzung und Bioenergieförderung müssen darum an klare Spielregeln in puncto ökologische Gesamtbilanz der Biomasse einschließlich der Transport- und der Anbauenergie gebunden werden. Dies gelingt im EEWärmeG durch Verweis auf die Kriterien einer zeitnah in Kraft tretenden NachhaltigkeitsVO voraussichtlich indes nur halbherzig, indem die Klimabilanz vage und unvollständig erfasst werden wird. Eine Biomasseproduktion mit erdölfressenden, klimagasausstößenden Traktoren, Düngern, Veredelungsvorgängen und Transportschiffen jedoch nützt dem Klima wenig. Und insbesondere löst die NachhaltigkeitsVO das Grundproblem nicht, welches das EEWärmeG noch verschärft: daß nämlich allein schon aufgrund der Weltarmt eine unkontrollierte Zunahme der Bioenergienutzung nicht unbedingt der Königsweg zur Nachhaltigkeit wäre.

Was – auch – im Umgang mit der Bioenergie letztlich fehlt, ist im Grunde ein allgemeiner (möglichst globaler) Klimagaspreis, z.B. durch endlich einmal wirklich einschneidende Ökosteuern auf Energie und alles andere, was potenziell Klimagase freisetzt. Dann würden, bildlich gesprochen, Transport-LKWs und Anbau-Traktoren der Biomasseproduktion automatisch zum Thema – und Biokunststoffautos würden als viel sinnvoller erkannt werden als Biotreibstoffe, und daß Klimaschutz durch Wärmedämmung von Häusern etwa um das Zehnfache billiger (und ökologisch viel sinnvoller) ist als Klimaschutz durch die Herstellung von Bioheizöl. Erst dann würden wohl die riesigen Energiesparpotenziale bei Autos, Wärmedämmung, Elektrogeräten, einfach überall endlich als Hauptoption des Klimaschutzes (und sogar als ökonomische Chance) erkannt. Parallel zu einer solchen „Effizienzrevolution“ könnten die erneuerbaren Energien (dann aber ausschließlich in Kraft-Wärme-Kopplung, also in paralleler Strom- und Wärmeerzeugung) den geringen Energierestverbrauch übernehmen, ohne daß man wie bisher (de facto) die erneuerbaren Energien auf eine quasi 100%-Abdeckung unseres heutigen Energieverbrauchs hin ausrichten müßte. Deshalb wäre eine wirksame Energieeffizienzpolitik letztlich „die eigentliche NachhaltigkeitsVO“, die so dringend benötigt wird.

Bei alledem wäre eine stetig steigende (also intelligente Anpassungen ermöglichende) Ökosteuer nicht nur effektiver als die aktuelle schwer überschaubare Vielzahl an kleinen, letztlich wenig wirksamen Klimaschutzmaßnahmen (die eine nach Schädlichkeit der Energieträger gestaffelte, hohe Ökosteuer wohl im wesentlichen ablösen könnte). Denn gerade sie ermöglicht die nötigen Quantensprünge, indem Energie in vorhersehbaren Schritten wirklich deutlich einen Preis bekommt. Man könnte zugleich sogar einen Bürokratieabbau erreichen, wenn man die meisten energiepolitischen Instrumente in einer einheitlichen, nach Schädlichkeit der jeweiligen Energieträger gestaffelten Steuer zusammenfasst und damit Rechtsstreitigkeiten, Behördenstrukturen, Seminare usw. einsparen könnte. Eine Steuerlösung, die wenigstens teilweise ordnungsrechtlich zwingende Vorgaben ersetzt, wäre des weiteren ein Freiheits- und Effizienzgewinn: Bürger und Unternehmen entscheiden dann in gewissem Maße, wo gespart wird und wo sich dies am meisten lohnt. Senkt man im Gegenzug die arbeitsmarktpolitisch eher kontraproduktive Mehrwertsteuer oder die Einkommensteuer, wäre der gesamte Ansatz sogar kostenneutral. §§ 554, 559 BGB wären dann nicht mehr das Problem, weil Mieter von selbst Druck in Richtung besserer Energieeffizienz machen würden (um diese überhaupt beur-

---

teilen zu können, bliebe ein Energieausweis für Gebäude wie überhaupt einige informationelle Hilfsinstrumente aber weiter sinnvoll).

#### **d) Abschied von der rein nationalen Perspektive**

Bisher ist eine ernsthafte globale Klimapolitik oder gar eine globale (nach Schädlichkeit der Energieträger gestaffelte) Ökosteuer freilich nicht in Sicht, wie bereits in den Bemerkungen zum Kyoto-Protokoll deutlich wurde.<sup>33</sup> Die bisherigen Völkerrechtsverträge im Konsens und mit beliebigem (Nicht-)Vollzug durch die Staaten sind wenig effektiv – ob sie nun Kyoto- oder auch Bali-Protokoll heißen. Momentan untergräbt zudem noch der zunehmende globalisierungsbedingte Dumpingwettbewerb der Staaten um kostensparende und ergo eher niedrige Unternehmenssteuern, Sozial- und Umweltstandards in Nord und Süd eine echte Klima- und generell Umweltpolitik. Der Westen sieht sich so an einer ernsthaften Umwelt- bzw. Klimapolitik gehindert – und die sich stärker entwickelnden südlichen Länder beginnen damit gar nicht erst wirklich, um ihren Produktionskostenvorteil nicht zu gefährden. Nationalstaaten können aber auch strukturell globale Probleme wie den Klimawandel nicht *durchgreifend* lösen.

Jedoch könnte die EU durchaus mit „einseitigen“ intensiven Klimaschutzmaßnahmen vorpreschen, und zwar in viel stärkerem Maße als bisher (daß dies WTO-rechtskonform wäre, wurde andernorts dargelegt), etwa über eine entsprechende europaweite Energiesteuer. Man müßte dafür wirkungsvolle Ökosteuern innerhalb der EU jedoch durch „Ökozölle“, genauer durch ein System des Grenzsteuerausgleichs (Border Tax Adjustment), an den EU-Grenzen absichern. Würden dann Produkte aus Ländern mit einer weniger „kostenintensiven“ Klimapolitik nach Europa eingeführt, würden die Produkte also an der Grenze nachversteuert werden. Exportiert umgekehrt Europa Produkte, so würden die heimischen Unternehmen bei der Ausfuhr die in Europa gezahlte höhere Energiesteuer zurückerhalten. Würde die EU einen Grenzsteuerausgleich für Im- und Exporte einführen, könnte sie in der Klimapolitik (real und nicht länger primär verbal) vorangehen und Ländern wie China, Indien oder den USA zeigen, daß sich Klimaschutz und wirtschaftliche Entwicklung nicht ausschließen (denn das Problem der Wettbewerbsfähigkeit wäre damit erledigt – was auch wichtig ist, denn deutsche Unternehmen, die vor lauter Ökosteuern in die Ukraine flüchten, sind klimapolitisch kontraproduktiv). Dies wäre ein überaus wichtiger, aber eben nur ein erster Ansatz zur Überwindung des ja *globalen* Klimaproblems – der uns das Überdenken unseres Lebensstils aber natürlich gerade nicht erspart, denn er ermöglicht gerade eine ernsthafte Klimapolitik. Deshalb sind den EU-Ankündigungen, über einen Grenzsteuerausgleich nachzudenken, bisher keine Taten gefolgt.

Auf Dauer sollte man auf diesem Wege in den verschiedenen Ländern weltweit zu der Einsicht gelangen: Klimaschutz (und übrigens auch Sozialpolitik) braucht eine globale Politik, die die globale Ökonomie einhegt und damit im Interesse von Norden und Süden gleichermaßen den Dumpingwettbewerb vermeidet. Wie in der Geschichte der EU geht es (wenn auch sicher nur in „abgespeckter“ Form) darum, eine Organisation wie die WTO so weiterzuentwickeln, daß sie nicht länger nur wirtschaftsliberal Märkte öffnet,

---

<sup>33</sup> Vgl. zu diesem Abschnitt Ekardt, Demokratie, Kap. VI; Ekardt/ Neumann, ZfU 2008, Heft 4.

sondern einen politischen Rahmen setzt, in unserem Fall also: die weltweit bindende Umwelt- und insbesondere Klimastandards (und übrigens auch Sozialstandards) sowie Mindestunternehmenssteuersätze schafft. Und die die Umweltstandards – eben z.B. im Sinne einer globalen Energie- bzw. Klimasteuer – auch gegenüber dem bisherigen West-Niveau deutlich verschärft. Begleitet werden muß dies aber durch erhebliche Finanzhilfen an die Entwicklungsländer (die z.B. aus besagter Steuer auch zu gewinnen wären).<sup>34</sup>

### **5. Ist mehr Klimaschutz im Wohnbereich nicht sozial ungerecht?**

Nun kommt allerdings noch folgendes Problem ins Spiel.<sup>35</sup> Jeder hat ein Recht auf Billigflüge, soll Franz Müntefering als Vizekanzler einmal gesagt haben. Und natürlich auch aufs billige Autofahren und Wohnen. Ist also eine ernsthafte Klimapolitik mit stetig steigenden Energiesteuern, wie sie zur Senkung des Energieverbrauchs und damit des Klimagasausstoßes und damit für die stärkere Attraktivität z.B. von Passivhäusern sinnvoll wäre, in hohem Maße sozial ungerecht? Dieser Verdacht trifft einen wichtigen Nerv, erscheint doch vielen der dringend nötige Lebensstilwandel in Europa und Nordamerika als zu unbequem, zu ungewohnt, zu unwichtig und schlicht zu teuer. Ja, es stimmt: Wenn wir auf einen dauerhaft durchhaltbaren und global praktizierbaren Lebensstil umschwenken und nicht länger auf Kosten unserer Kinder und der Menschen in anderen Erdteilen leben – dann werden Autofahrten, Urlaubsflüge und Häuser weit draußen im Grünen teurer und seltener werden.

Aber sieht man hier nicht schon vor dem inneren Auge die Boulevard-Überschrift: „Gemein“ – Dieter Bohlen im Ferrari und mit energieverwendender Villa – und die alleinerziehende Mutti ohne Auto im Pulli in der „nur noch“ auf 20-21 Grad geheizten Mietskaserne? Hier liegt jedoch das gleiche doppelte Mißverständnis vor wie in der seit langem hochemotionalisiert geführten deutschen Debatte über Managergehälter. Auch wenn es unpopulär klingt: Zum einen sind vereinzelte Reiche sowohl für die Generierung sozialstaatlicher Verteilungsmasse als auch für die Ökologisierung der Gesellschaft nicht die entscheidende Größe. Zum anderen gibt eine liberal-demokratische Grundordnung dem Bürger keinen Anspruch auf jedwede Annehmlichkeit wie Auto, Handy, Gameboy und Flatscreen. Eine liberale Gesellschaft garantiert absolut das zum Leben Notwendige, Rechtsgleichheit und reale Entfaltungschancen für alle – sie garantiert aber keine materielle Gleichverteilung. Auch ohne Umweltschutz kann sich nicht jeder den Flug nach Teneriffa leisten.

Zudem garantieren liberale Gesellschaften zwar Freiheit; dabei müssen aber die Wirkungen auf die Freiheit anderer mitbedacht werden. Andernfalls verengt man Freiheit – wie dies klassisch-liberale und marxistische (nicht nur juristische) Denkweisen in seltsamer, aber an vielen Stellen anzutreffender Eintracht tun – auf materielle Selbstentfaltung und löst sie vom (für die Freiheit als Autonomie zwingenden) Einstehenmüssen für

<sup>34</sup> So werden z.Zt. etwa die Beitrittsstaaten in die EU integriert. Wichtig sind dabei (1) anspruchsvolle Ziele, (2) eine Organisation mit der realen Macht zu ihrer Durchsetzung und (3) ein Institutionengefüge, welches nicht einfach an den souveränen Nationalstaaten hängt, sondern z.B. auch Mehrheitsentscheidungen fällen kann. All dies kann Kyoto bisher nicht, aber die WTO kann es hingegen (teilweise).

<sup>35</sup> Zu diesem Abschnitt Ekardt, FR vom 22.01.2008, S. 13 sowie Ekardt, Theorie, § 8.

die Folgen des eigenen Handelns ab: Die „Kinder der Durchschnittsfamilie“ bekommen dann gewissermaßen materiell alles und verlieren im Gegenzug ihre künftigen Freiheitsvoraussetzungen in Gestalt der Lebensgrundlagen – und zerstören die von anderen Menschen gleich mit. Denn die eigentliche soziale Ungerechtigkeit ist unser üppiger Lebensstandard selbst. Wir leben auf Kosten künftiger Generationen und der Menschen auf der Südhalbkugel. Auch wenn wir das gern verdrängen, weil uns vom Bauch her das Hier und Heute und unsere ungehemmte Selbstentfaltung als das wichtigste überhaupt erscheinen.

Natürlich muß jedem sein Existenzminimum als elementare Freiheitsvoraussetzung sicher sein (wozu auch Heizung oder Strom zählen). Das spricht jedoch nicht gegen hohe Energiesteuern, sondern eher für deren Abfederung durch mehr Sozialleistungen: Dann bleibt der Energiesparanreiz der Energiesteuern erhalten, ohne daß etwa Heizung und Strom gleich unbezahlbar wird. Ob wir dies und anderes rechtzeitig einzusehen bereit sind, bevor es zu schwerwiegenden irreversiblen Klimaveränderungen gekommen ist, muß als offene Frage bezeichnet werden. Und zwar als eine der wichtigsten offenen Fragen der kommenden Jahrzehnte.